



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

TÄTIGKEITSBERICHT 2014

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

1. JÄNNER 2014 – 31. JÄNNER 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Management Summary	3
2. Einrichtung des Bundesverwaltungsgerichtes.....	5
3. Rechtliche Grundlagen	8
4. Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes	11
4.1 Senatsentscheidungen	14
4.2 Fachkundige Laienrichter/innen	15
5. Zuständigkeiten	17
6. Geschäftsgang	19
6.1 Fachspezifische Auswertungen	20
Fremden- und Asylwesen	22
Soziales	23
Wirtschaft, Verkehr, Kommunikation und Umwelt.....	24
Persönliche Rechte und Bildung.....	25
6.2 Allgemeine Statistiken.....	26
7. Gesetzesprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof.....	29
8. Judikatur-Dokumentation.....	31
9. Personal	33
10. Aus-, Fort- und Weiterbildung.....	34
11. Qualitätsmanagement	36
12. Öffentlichkeitsarbeit	37

1. Management Summary

Zahlen. Daten. Fakten. Ein erster Überblick.

Mit 1. Jänner 2014 ist die Novelle zur Verwaltungsgerichtsbarkeit aus dem Jahr 2012 (BGBl. I Nr. 51/2012) in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt gehören mehrstufige administrative Instanzenzüge der Vergangenheit an. Verwaltungsbehördliche Entscheidungen unterliegen nunmehr einer unmittelbaren (verwaltungs-)gerichtlichen Kontrolle. Damit wurde der Rechtsschutz deutlich ausgebaut und internationalen Standards angeglichen.

Rechtsschutzsuchende können Behördenentscheidungen von unabhängigen Richtern/Richterinnen überprüfen lassen. Im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung hat das Bundesverwaltungsgericht mehr als 200 Materiengesetze (ausgenommen Finanzangelegenheiten) zu vollziehen.

Im ersten Geschäftsjahr seines Bestehens sind beim Bundesverwaltungsgericht rund 31.700 Verfahren in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Fremden- und Asylwesen sowie Persönliche Rechte (Gerichtsgebühren, Datenschutz, Denkmalschutz oder Dienstrecht der öffentlich Bediensteten) anhängig geworden. In diesem Zeitraum wurden mehr als 18.400 Beschwerdeverfahren (das sind 58 Prozent) abgeschlossen.

Etwa 40 Prozent der geführten Verfahren stammen aus dem Bereich Fremden- und Asylwesen, etwa 33 Prozent betreffen Verfahren aus dem Bereich Soziales. Mehr als 16 Prozent der Verfahren sind im Bereich Wirtschaft/Verkehr/Kommunikation/Umwelt und etwa 10 Prozent im Bereich Persönliche Rechte und Bildung anhängig geworden.

Neben tausenden Sozial- sowie Asylverfahren waren Verfahren wie etwa Finanzmarktaufsichtsverfahren und der Semmering-Basis-Tunnel oder die dritte Landepiste Schwechat zu bewältigen.

Im Geschäftsjahr 2014 ergingen in etwas mehr als 35 Prozent der Beschwerdeverfahren abweisende Entscheidungen, in einem Viertel der Fälle wurde Beschwerden stattgegeben. Zurückverwiesen wurde in knapp 20 Prozent der anhängig gewordenen Verfahren.

In nur drei Prozent aller entschiedenen Fälle wurden Revisionen beim Verwaltungsgerichtshof erhoben.

Mit Stichtag 31. Jänner 2015 waren beim Bundesverwaltungsgericht 426 Mitarbeiter/innen, davon 167 Richter/innen, beschäftigt. Unter den Richtern/Richterinnen sind erstmalig in der österreichischen Geschichte auch zwei blinde Richter.

2. Einrichtung des Bundesverwaltungsgerichtes

Mit Art. 129 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle BGBl. I Nr. 51/2012 wurde auf Bundesebene die Einrichtung des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bundesfinanzgerichtes sowie auf Landesebene die Einrichtung von neun Landesverwaltungsgerichten beschlossen.

Sämtliche Gerichte nahmen am 1. Jänner 2014 ihre Arbeit auf.

Insgesamt wurden in diesem Zusammenhang mehr als 120 (bis dahin im Bereich des Rechtsschutzes tätige) Sonderbehörden aufgelöst, darunter über 30 Bundesbehörden wie etwa das Bundesvergabeamt, die Datenschutzkommission, der Umweltsenat oder der Bundes-Kommunikationssenat.

Damit wurden jahrzehntelange Bestrebungen einer großangelegten Verwaltungsreform im Bereich des Rechtsschutzes in Verwaltungsverfahren erfolgreich umgesetzt.

Das Reformprojekt Bundesverwaltungsgericht

Unmittelbar nach der parlamentarischen Beschlussfassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle im Mai 2012 wurden im Juli 2012 der damalige Präsident des Asylgerichtshofes, Mag. Harald PERL, sowie der damalige Vorsitzende des Bundesvergabeamtes, Dr. Michael SACHS, gemäß Art. 134 Abs. 3 B-VG mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 zum Präsidenten bzw. Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes bestellt.

Ankerpunkt für das Bundesverwaltungsgericht waren der Asylgerichtshof, auf dessen bestehenden gerichtlichen Strukturen das Bundesverwaltungsgericht aufgebaut werden konnte, sowie das Bundesvergabeamt.

Der Asylgerichtshof wurde als Modell für die neue Rechtsschutzeinrichtung ausgewählt, da sich die dortigen gerichtlichen Strukturen im Hinblick auf die Bewältigung der großen Anzahl von (Asyl-)Beschwerdeverfahren bewährt hatten.

Der knapp eineinhalb Jahre dauernde Umsetzungsprozess brachte intensive Vorbereitungsarbeiten in legislativer, organisatorischer, technischer, personeller sowie infrastruktureller Hinsicht mit sich.

Die Mitglieder des Asylgerichtshofes wurden gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 7 B-VG iVm § 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG) ex lege zu Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes des Bundes überleitet, gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 7 iVm § 28 Abs. 2 BVwGG wurden alle Senatsvorsitzenden des Bundesvergabeamtes als Richter/innen in das Bundesverwaltungsgericht übernommen.

Darüber hinaus erfolgte mit Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 24. Juli 2013 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 die Ernennung von 80 Richtern/Richterinnen.

Im 2. Halbjahr 2013 wurden insgesamt 100 Planstellen für nichtrichterliches Personal ausgeschrieben. Die vormaligen nichtrichterlichen Mitarbeiter/innen des Asylgerichtshofes und des Bundesvergabeamtes sind beim Bundesverwaltungsgericht verblieben.

Parallel dazu mussten gemäß § 1 BVwGG ein neues Gebäude für den Hauptsitz in Wien und neue Standorte für die Außenstellen in Graz und Innsbruck eingerichtet werden. Der Standort für die Außenstelle Linz wurde vom Asylgerichtshof übernommen und entsprechend der großen Anzahl an Richtern/Richterinnen und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen adaptiert.

Zur Unterstützung, Begleitung und Koordination des gesamten Change-Prozesses waren Arbeitsgruppen eingerichtet, die sich aus Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Asylgerichtshofes sowie des Bundesvergabeamtes zusammensetzten. Die Umsetzung der

gesamten Reformpläne erfolgte somit gleichsam „aus eigener Kraft“ – neben bzw. parallel zur Bewältigung der eigentlichen Aufgaben im Asyl- und Vergabewesen. Nur durch das gute Zusammenspiel aller Beteiligten bei den Vorbereitungsarbeiten konnten die Vorbereitung und Umsetzung des Projektes „Bundesverwaltungsgericht“ und die Übersiedlungen sowie Neueinrichtungen während des laufenden Betriebes durchgeführt werden.

Das Ergebnis ist ein gut funktionierendes und modernes Gericht, das seinem Auftrag, den Rechtssuchenden eine unabhängige Beschwerdeinstanz zu sein, erfolgreich nachkommt.

3. Rechtliche Grundlagen

Mit Art. 129 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle BGBl. I Nr. 51/2012 wurde die Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und auf Bundesebene die Einrichtung des Bundesverwaltungsgerichtes beschlossen.

Die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes ist im BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013, das Verfahrensrecht im Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, geregelt.

Darüber hinaus gelten gemäß § 17 VwGVG subsidiär Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) sowie für die Richter/innen in dienst- und besoldungs- sowie organisationsrechtlicher Hinsicht das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG).

Das Bundesverwaltungsgericht ist als Beschwerdeinstanz

- gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit,
- gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
- wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde sowie
- gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 4 B-VG im Anwendungsbereich der unmittelbaren Bundesverwaltung – ausgenommen Finanzangelegenheiten – eingerichtet.

Das Bundesverwaltungsgericht kann angefochtene Behördenentscheidungen nicht nur beheben oder gegebenenfalls bestätigen, sondern gemäß § 28 VwGVG auch inhaltliche Entscheidungen treffen.

Grundsätzlich knüpft die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß Art. 131 Abs. 2 erster Satz B-VG daran an, dass eine Angelegenheit der Vollziehung des Bundes in unmittelbarer Bundesverwaltung (iSd Art. 102 B-VG, wobei sich die Zuständigkeit aber auch aus anderen Bestimmungen ergeben kann) besorgt wird.

Des Weiteren sind in Art. 131 Abs. 2 B-VG auch noch Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichtes betreffend das öffentliche Auftragswesen (Beschwerden gegen Vergaben durch Bundesauftraggeber) und Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten des Bundes vorgesehen.

Darüber hinaus kann durch Bundesgesetz gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. a B-VG eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes auch in Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen werden, für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (bspw. 380 Kilovolt-Stromleitungen oder mittlere und große Kraftwerke mit einer Leistung von über 50 Megawatt) und gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. b B-VG – mit Zustimmung der Länder – für sonstige Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 sowie 14a Abs. 3 (auf Grundlage dieser Ermächtigung erfolgte beispielsweise die Übertragung der Zuständigkeit in Angelegenheiten der Sozialversicherung von den Landesverwaltungsgerichten auf das Bundesverwaltungsgericht).

Insgesamt sind vom Bundesverwaltungsgericht mehr als 200 Materiengesetze zu vollziehen, die im Wesentlichen den Bereichen

- Fremden- und Asylwesen,
- Persönliche Rechte und Bildung,
- Soziales und
- Wirtschaft/Verkehr/Kommunikation/Umwelt

zugeordnet werden können.

Entschieden wird in der Regel durch Einzelrichter/in, in den Materiengesetzen können jedoch auch (Berufsrichter/innen-)Senate (z.B. in Finanzmarktaufsichtsverfahren oder in Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung) sowie auch Senate unter Beteiligung fachkundiger Laienrichter/innen (z.B. in Vergabeverfahren oder in Verfahren nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder dem Behinderteneinstellungsgesetz) vorgesehen sein.

Gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte kann Revision binnen sechs Wochen an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, sofern die Entscheidung von der Lösung einer grundsätzlichen Rechtsfrage abhängt. Das – der Zivilprozessordnung nachgebildete – Revisionsmodell beinhaltet, dass bereits die Verwaltungsgerichte selbst eine explizite Entscheidung über die Frage des Vorliegens einer grundsätzlichen Rechtsfrage zu treffen haben und diese Beurteilung dem Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof zugrunde liegt. Bei zugelassenen Revisionen führt das Bundesverwaltungsgericht auch das Revisionsverfahren durch.

Gegen eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes kann binnen sechs Wochen Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Beschwerden, in denen die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte oder die Verletzung in Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm behauptet wird.

Verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte sind etwa das Recht auf Privat- und Familienleben, das Recht auf den gesetzlichen Richter oder auch das Recht auf Gleichbehandlung.

4. Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes

Das Bundesverwaltungsgericht ist das größte Gericht Österreichs und hat seinen Hauptsitz in Wien. Hinzu kommen Außenstellen in Graz, Innsbruck und Linz.

Das Bundesverwaltungsgericht umfasst 168 Gerichtsabteilungen, welchen jeweils ein/e Richter/in vorsteht. Die Gerichtsabteilungen waren im Geschäftsjahr in insgesamt 8 Kammern zusammengefasst, denen jeweils ein/e Richter/in als Kammervorsitzende/r vorstand.

Verfahren mit regionalem Bezug im Bereich sozialer Angelegenheiten sowie Verfahren aus dem Bereich des Fremden- und Asylwesens werden auch in den Außenstellen judiziert.

Darüber hinaus unterstützen den Präsidenten im Rahmen der Justizverwaltung

- die Kammervorsitzenden und Außenstellenleiter,
 - MMag. Dr. René BRUCKNER in der Außenstelle Graz,
 - Dr. Peter CHVOSTA im Bereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt,
 - Mag. Mario DRAGONI im Bereich Persönliche Rechte und Bildung,
 - Dr. Sabine FILZWIESER-HAT im Bereich Soziales,
 - Dr. Christian FILZWIESER im Bereich Fremden- und Asylwesen,
 - Mag. Ewald HUBER-HUBER in der Außenstelle Linz,
 - Dr. Harald NEUSCHMID in der Außenstelle Innsbruck.

Mit 31. Dezember 2014 ist die ehemalige Leiterin der Außenstelle Linz, Dr. Ilse FAHRNER, in den Ruhestand getreten.

- die Leiterin der Evidenzstelle (Dokumentation der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sowie judizielles Informationsmanagement), Dr. Alexandra SCHREFLER-KÖNIG,

- der Leiter der Controllingstelle (Analyse der Auslastung, Effizienz, Erscheinungsbild und Funktionstüchtigkeit des inneren Betriebes des Bundesverwaltungsgerichtes), Mag. Volker NOWAK, sowie
- die Leiterin des Präsidialbüros (Bereiche Budget, Personal, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Kommunikation, Recht), Mag. Michaela MAYERHOFER.

Gemäß § 18 Abs. 1 BVwGG ist zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Bundesverwaltungsgerichtes vom Präsidenten auch eine Geschäftsstelle einzurichten (Vorsteher ADir Leopold SCHMUTZER). Diese ist gemäß Abs. 4 leg. cit. mit der Besorgung der Kanzleigeschäfte des Bundesverwaltungsgerichtes betraut und zur administrativen Verfahrensunterstützung der Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichtes berufen.

Gemäß Art. 135 Abs. 2 B-VG iVm § 11 Abs. 1 BVwGG besteht der Geschäftsverteilungsausschuss, der die durch die Richter/innen zu besorgenden Geschäftsfälle zu verteilen hat, aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie fünf Wahlmitgliedern. Weiters war gemäß §§ 209 Z 2 iVm 36 RStDG ein – gemäß § 10 Abs. 1 BVwGG in gleicher Weise zusammengesetzter – Personalsenat gebildet worden, dem die Erstellung von Dreier-Vorschlägen für Richter/innen-Ernennungen sowie die Dienstbeurteilung obliegt. Dem gemäß § 22 Abs. 4 BVwGG eingerichteten Controllingausschuss obliegt gemäß Abs. 5 leg. cit. die Beratung über die Ergebnisse des Controllings der Controllingstelle, die ihm einmal jährlich gesammelt vom Präsidenten vorzulegen sind; aufgrund dieser Ergebnisse sind vom Controllingausschuss Empfehlungen an den Präsidenten und die betreffenden Organe des Bundesverwaltungsgerichtes zu erarbeiten. Schließlich wurden gemäß § 209 Z 4 und 5 RStDG auch Senate im Zusammenhang mit der Ausübung der Dienst- und Disziplinargerichtsbarkeit gewählt.

Gemäß § 209 Z 4 RStDG ist das Bundesverwaltungsgericht Dienstgericht für die Richter/innen des Bundesverwaltungsgerichtes. Dieses verhandelt und entscheidet in einem aus drei Richtern/Richterinnen bestehenden Senat (§ 93), der von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählt wird.

Gemäß § 209 Z 5 RStDG ist das Bundesverwaltungsgericht Disziplinargericht im Sinne des § 111 für die Richter/innen des Bundesfinanzgerichtes und das Bundesfinanzgericht ist

Disziplinargericht für die Richter/innen des Bundesverwaltungsgerichtes. Verhandelt und entschieden wird in einem jeweils aus drei Richtern/Richterinnen bestehenden Disziplinarsenat (§ 112), der von der jeweiligen Vollversammlung der Richter/innen aus ihrer Mitte gewählt wird.

4.1 Senatsentscheidungen

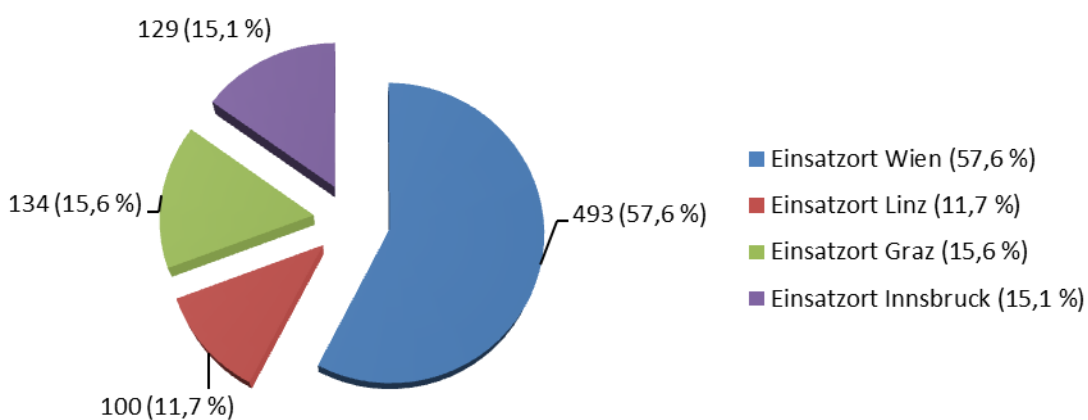
Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes werden gemäß § 2 VwGVG grundsätzlich von Einzelrichtern/Einzelrichterinnen getroffen, gleichzeitig wurde jedoch die Möglichkeit eröffnet, in den Materiengesetzen Senatsentscheidungen vorzusehen. So können Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes auf Grundlage der einschlägigen materiengesetzlichen Bestimmungen auch von einem „Drei-Richter/innen-Senat“ oder von Senaten unter Beteiligung von fachkundigen Laienrichtern/Laienrichterinnen, in der Regel bestehend aus einem/r Richter/in und zwei (oder in selteneren Fällen mehreren) fachkundigen Laienrichtern/Laienrichterinnen, getroffen werden. Beispielsweise entscheiden in Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. in Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide der Finanzmarktaufsicht – in der Regel – aus drei Berufsrichtern/Berufsrichterinnen bestehende Senate, in Kündigungsverfahren nach dem Behinderteneinstellungsgesetz Senate aus einem/r Berufsrichter/in sowie vier fachkundigen Laienrichtern/Laienrichterinnen, in Verfahren nach dem Datenschutzgesetz oder in Nachprüfungsverfahren und Feststellungsverfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist ein aus einem/r Berufsrichter/in und zwei fachkundigen Laienrichtern/Laienrichterinnen bestehender Senat zur Entscheidung berufen. In Verfahren über Beschwerden im Zusammenhang mit dem Erstattungskodex nach dem sechsten Teil, Abschnitt V. des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch einen aus einem/r Berufsrichter/in und vier fachkundigen Laienrichtern/Laienrichterinnen bestehenden Senat.

4.2 Fachkundige Laienrichter/innen

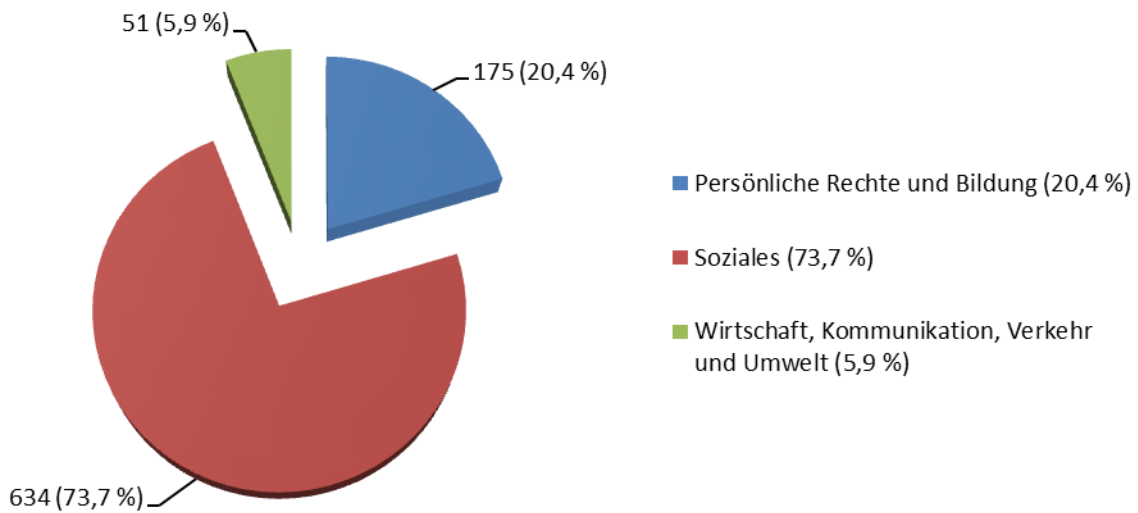
In § 12 BVwGG wird das Amt eines/r fachkundigen Laienrichters/in geregelt. Fachkundige Laienrichter/innen müssen österreichische Staatsbürger/innen und voll handlungsfähig sein. Die Ernennung erfolgt durch den/die Bundeskanzler/in. Dieser/diese folgt in der Regel dem Vorschlag von Bundesministern/Bundesministerinnen oder Institutionen (z.B. Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer), denen ein entsprechendes Vorschlagsrecht durch das jeweilige Materiengesetz zukommt. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. Das Amt beginnt mit der Angelobung, bei der ein Eid vor dem Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes abzulegen ist. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die fachkundigen Laienrichter/innen sind in Ausübung dieser Funktion unabhängig und weisungsfrei – selbstverständlich auch und vor allem gegenüber der Stelle oder Institution, die sie vorgeschlagen hat.

Mit Ablauf des Geschäftsjahres 2014 waren 849 fachkundige Laienrichter/innen durch den Herrn Bundeskanzler bestellt, davon sind 263 (31 Prozent) weiblich und 586 (69 Prozent) männlich.

Am Hauptsitz Wien sind 493 fachkundige Laienrichter/innen (57,6 Prozent), an der Außenstelle Linz 100 (11,7 Prozent), an der Außenstelle Graz 134 (15,6 Prozent) sowie an der Außenstelle Innsbruck 129 (15,1 Prozent) eingesetzt. Da sieben Laienrichter/innen ihre Tätigkeit an zwei Standorten ausüben, ergibt sich eine Summe von 856.



175 (20,4 Prozent) fachkundige Laienrichter/innen sind der Kammer P, 634 (73,7 Prozent) der Kammer S sowie 51 (5,9 Prozent) der Kammer W zugeordnet. Da 11 Laienrichter/innen Rechtsmaterien ausweisen, welche unter die Zuständigkeit verschiedener Kammern fallen, ergibt sich eine Summe von 860.



5. Zuständigkeiten

Der Aufgabenbereich des Bundesverwaltungsgerichtes ist breit gefächert; die zu vollziehenden Materien sind in vier Bereiche zusammengefasst und im Folgenden beispielhaft aufgezählt.

- **Fremden- und Asylwesen**

- Beschwerdeverfahren nach dem BFA-Verfahrensgesetz
- Visaverfahren

- **Persönliche Rechte & Bildung**

- Bildung (Schule und Universitäten)
- Dienst- und Disziplinarrecht
- Gerichtsgebühren
- Sonstige persönliche Rechte (zB Datenschutzgesetz, Denkmalschutzgesetz)

- **Soziales**

- Arbeitslosenversicherungsgesetz
- Ausländerbeschäftigungsgesetz
- Verwaltungssachen der Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Bauern-Sozialversicherungsgesetz, Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, ...)
- Behindertenrecht (Behinderteneinstellungs-, Bundesbehindertengesetz)

- **Wirtschaft, Verkehr, Kommunikation und Umwelt**

- Wirtschaft (Vergabe-, Maß-, Eich-, Vermessungsgesetz, Arzneimittel-Erstattungskodex, Angelegenheiten der Finanzmarktaufsicht)
- Verkehr (Eisenbahn- und Luftfahrtgesetz)
- Umwelt (Umweltverträglichkeitsprüfungen)
- Marktordnung (Marktordnungsgesetz)

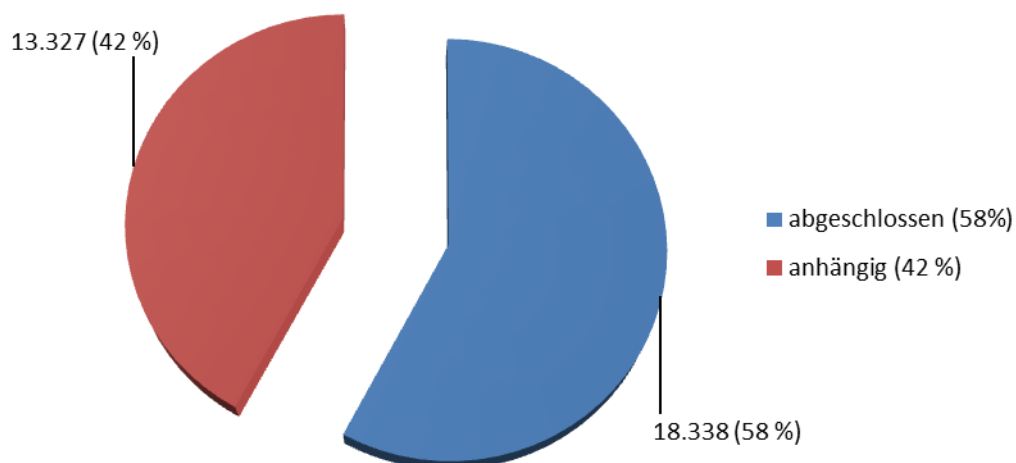
- Gesundheitsrecht (Gentechnik-, Gewebesicherheits- und Medizinproduktegesetz)
- Medien (ORF-Gesetz)

6. Geschäftsgang

Im Berichtszeitraum waren rund 31.700 Beschwerdeverfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Von den im Geschäftsjahr 2014 anhängig gewordenen Verfahren sind bereits 18.338 Beschwerdeverfahren (sohin rund 58 Prozent) abgeschlossen.

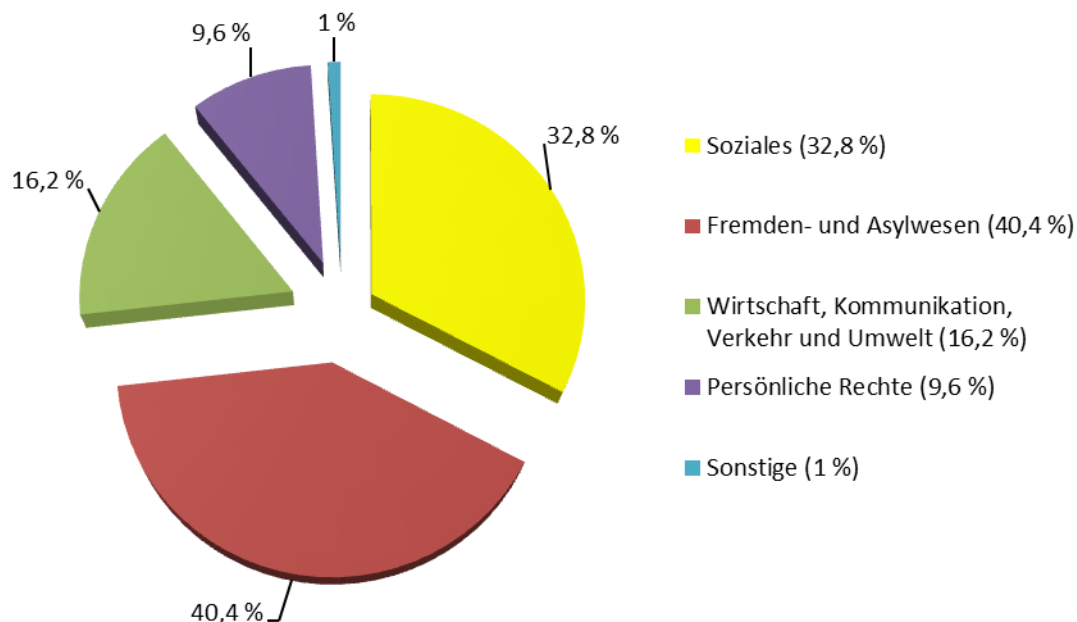
Zum Stichtag 31. Jänner 2015 waren somit 13.327 Beschwerdeverfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.



6.1 Fachspezifische Auswertungen

40,4 Prozent der am Bundesverwaltungsgericht im Geschäftsjahr 2014 geführten Verfahren stammten aus dem Bereich Fremden- und Asylwesen, 32,8 Prozent betrafen Verfahren aus dem Bereich Soziales. 16,2 Prozent der Verfahren sind im Bereich Wirtschaft/Verkehr/Kommunikation/Umwelt und 9,6 Prozent im Bereich Persönliche Rechte und Bildung anhängig geworden.

Der Eingang an Beschwerdeverfahren am Bundesverwaltungsgericht gliedert sich im Detail wie folgt:



Die absolute Zahl der am Bundesverwaltungsgericht geführten Verfahren enthält keine Aussage über die inhaltlichen wie auch verfahrenstechnischen und -organisatorischen Herausforderungen des einzelnen Verfahrens, die stark variieren können, jedoch in der Praxis alle Fachbereiche betreffen. So sind beispielsweise häufig Verfahren mit über 100 mitbeteiligten Parteien zu führen. Wesentliche weitere Faktoren sind etwa auch Einzelrichter/innen- oder Senatszuständigkeiten (gegebenenfalls unter Heranziehung fachkundiger Laienrichter/innen), die Durchführung öffentlicher mündlicher

Verhandlungen, die Heranziehung von Sachverständigen oder Art und Umfang des einer Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhaltes.

In Verfahren über die Rechtmäßigkeit der Schubhaft eines/einer Fremden oder die Frage der Zuständigkeit Österreichs für die Durchführung eines Asylverfahrens von einem/r Einzelrichter/in innerhalb weniger Tage oder Wochen (meist ohne Verhandlung) zu entscheiden.

Parallel dazu entscheidet das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (wie beispielsweise im Verfahren über den Semmering-Basis-Tunnel und die dritte Piste am Flughafen Schwechat) über die Zulässigkeit von (im Regelfall Bau-)Projekten, die von Drei-Richter/innen-Senaten (Berufsrichter/innen-Senaten) zu führen sind, komplexe Sachverhalte beinhalten (mit hunderten bis tausenden Seiten Entscheidungsgrundlagen), umfangreiche Gutachten umfassen und hohe Verhandlungsintensität – teilweise über mehrere Verhandlungstage – aufweisen. Das gilt auch für alle übrigen Verfahren aus dem Bereich wirtschafts- und mediengesetzlicher Bestimmungen.

Fremden- und Asylwesen

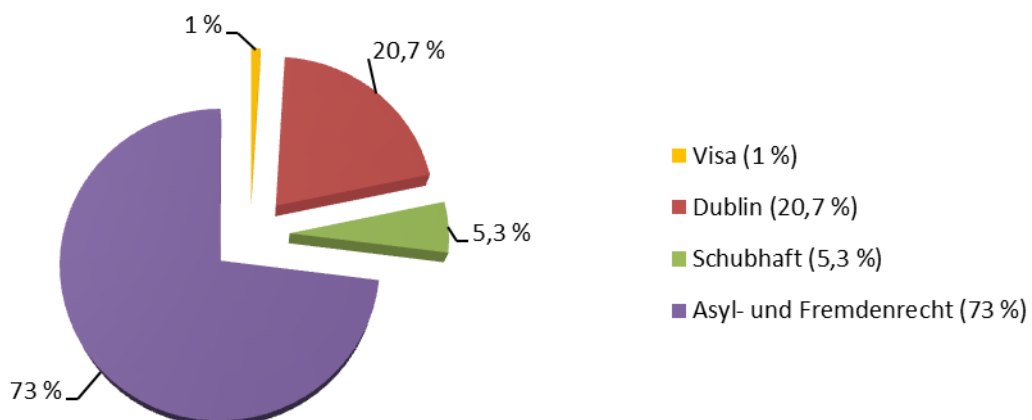
Im Bereich Fremden- und Asylwesen sind beim Bundesverwaltungsgericht rund 19.800 Verfahren anhängig geworden, einschließlich beispielsweise Visa- und Schubhaftverfahren sowie Verfahren betreffend Fremden- und Asylrecht.

Mit 1. Jänner 2014 hat das Bundesverwaltungsgericht 11.800 Verfahren des (vormaligen) Asylgerichtshofes übernommen. Diese Verfahren wurden nahezu allen Richtern/Richterinnen des Bundesverwaltungsgerichtes zugewiesen und es konnten bisher bereits 70 Prozent abgeschlossen werden.

Hinsichtlich der im Jahr 2014 rund 7.900 neu anhängig gewordenen Verfahren des Bereiches Fremden- und Asylwesen konnte mehr als die Hälfte (56 Prozent) abgeschlossen werden, wobei der Abbau sowie die Bearbeitung der neu anhängig gewordenen Beschwerdeverfahren und der vom Asylgerichtshof übernommenen Verfahren parallel erfolgte.

Der Anstieg der Asylverfahren beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hatte im Jahr 2014 noch keine Auswirkungen auf den Verfahrenseingang des Bundesverwaltungsgerichtes, dieser Anstieg ist aber für das Geschäftsjahr 2015 zu erwarten.

Im Berichtszeitraum erwiesen sich Verfahren von Beschwerdeführern/Beschwerdeführerinnen aus Afghanistan, der Russischen Föderation und Syrien als besonders eingangintensiv.



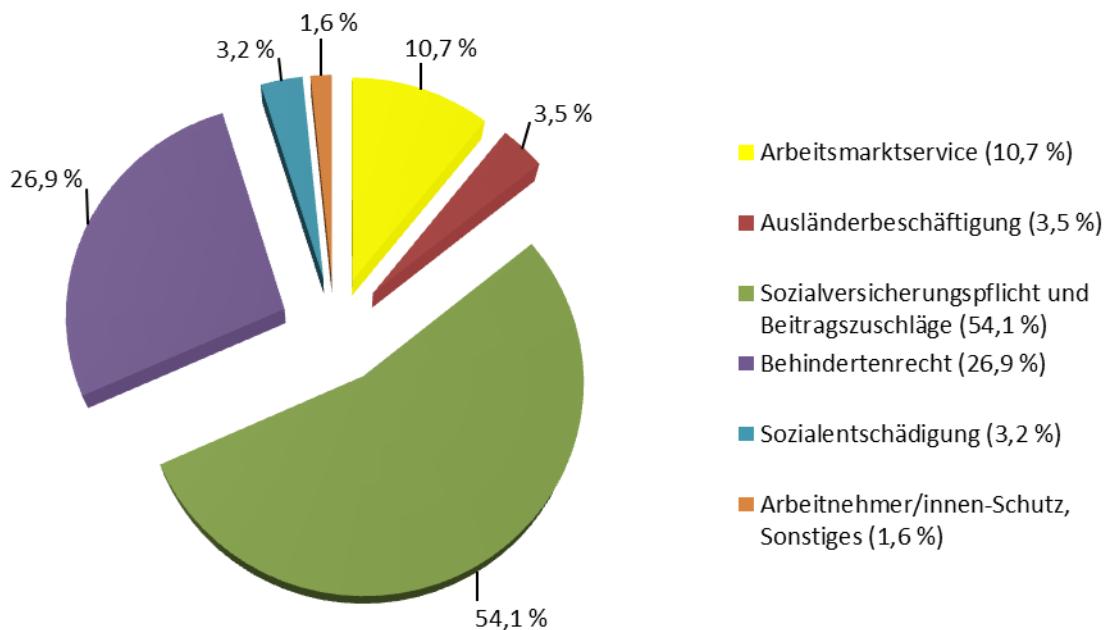
Soziales

Der Bereich Soziales umfasste im Geschäftsjahr rund 6.500 Verfahren, in denen insbesondere über Sozialversicherungsrecht, Ausländerbeschäftigung, Arbeitslosenversicherungsrecht und Behindertenrecht entschieden wurde.

Der Großteil der Entscheidungen im Sozialbereich erfolgt durch Senate bestehend aus drei bzw. fünf Richtern/Richterinnen (bei Kündigungsverfahren nach dem Behinderteneinstellungsgesetz) unter Beteiligung fachkundiger Laienrichter/innen.

Im Berichtszeitraum war ein über den ursprünglichen Prognosen liegender Eingang an Sozialversicherungsverfahren bemerkbar, sodass diese Rechtssachen beinahe die Hälfte der anhängigen Verfahren aus dem Sozialbereich darstellen. Den Verfahren liegen im Regelfall komplexe Sachverhalte mit hoher Verhandlungsintensität zugrunde; Gleiches gilt für den Bereich des Behindertenrechtes und der Sozialentschädigung (Verbrechensopfergesetz, Impfschadengesetz, Kriegsopfer-versorgungsgesetz, ...).

Im Bereich Arbeitsmarktservice wurde im hohen Ausmaß vom AMS von der Möglichkeit der Beschwerdeentscheidung Gebrauch gemacht, was quantitativ zu einer spürbaren Entlastung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigetragen hat.

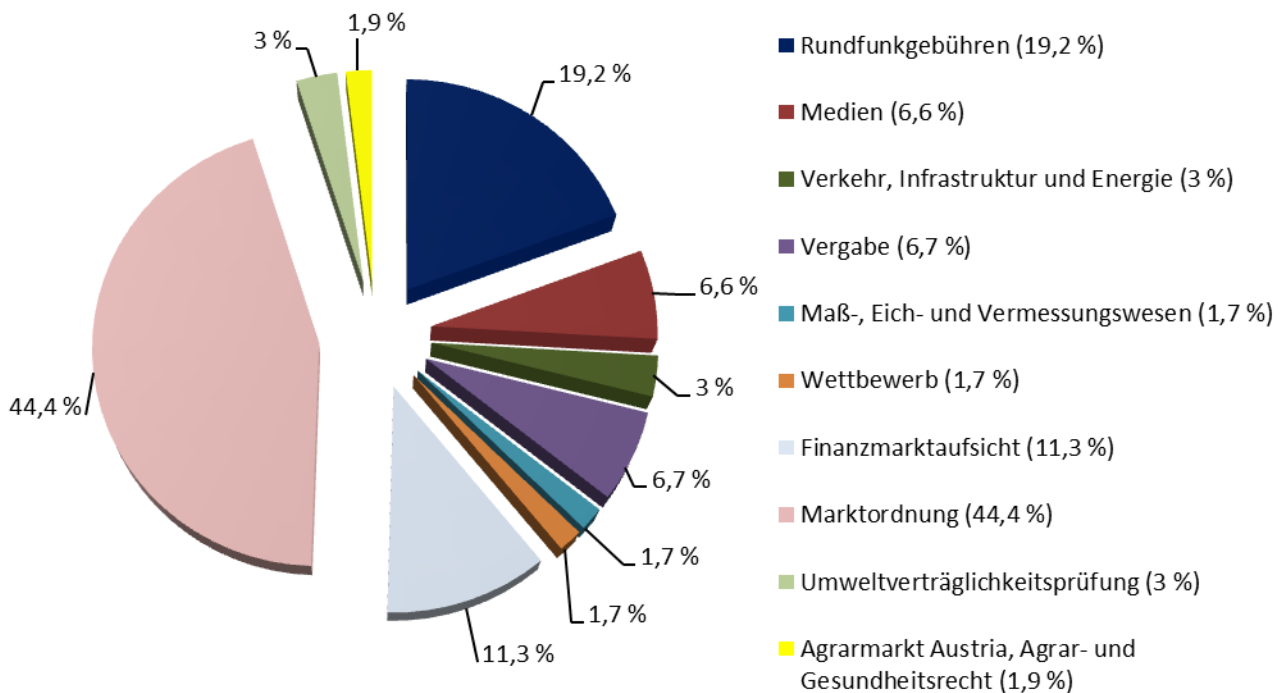


Wirtschaft, Verkehr, Kommunikation und Umwelt

Der Eingang im Bereich Wirtschaft umfasste rund 3.700 Verfahren, in denen u.a. über Angelegenheiten der Finanzmarktaufsicht, Umweltverträglichkeitsprüfungen, öffentliche Auftragsvergabe, Marktordnung, Medienangelegenheiten und Wahlen (bspw. Beschwerde in Angelegenheiten betreffend die Wählerevidenz) entschieden wird.

Die Verfahren mit oftmals komplexen Sachverhalten und zahlreichen Gutachten (bspw. Umweltverträglichkeitsprüfungen) entscheiden mehrheitlich Senate bestehend aus drei bzw. fünf Richtern/Richterinnen, (Berufsrichter/innen-Senate in Umweltverträglichkeits- und Finanzmarktaufsichtsverfahren), teilweise sind sie unter Beteiligung fachkundiger Laienrichter/innen (wie etwa im Vergaberecht oder im Bereich Erstattungskodex nach dem ASVG) zu führen.

Als besonders eingangsentensiv haben sich die Verfahren aus dem Bereich der Entscheidungen betreffend die Marktordnung sowie über Rundfunkgebühren (gemäß § 6 Rundfunkgebührengesetz – RGG) erwiesen.



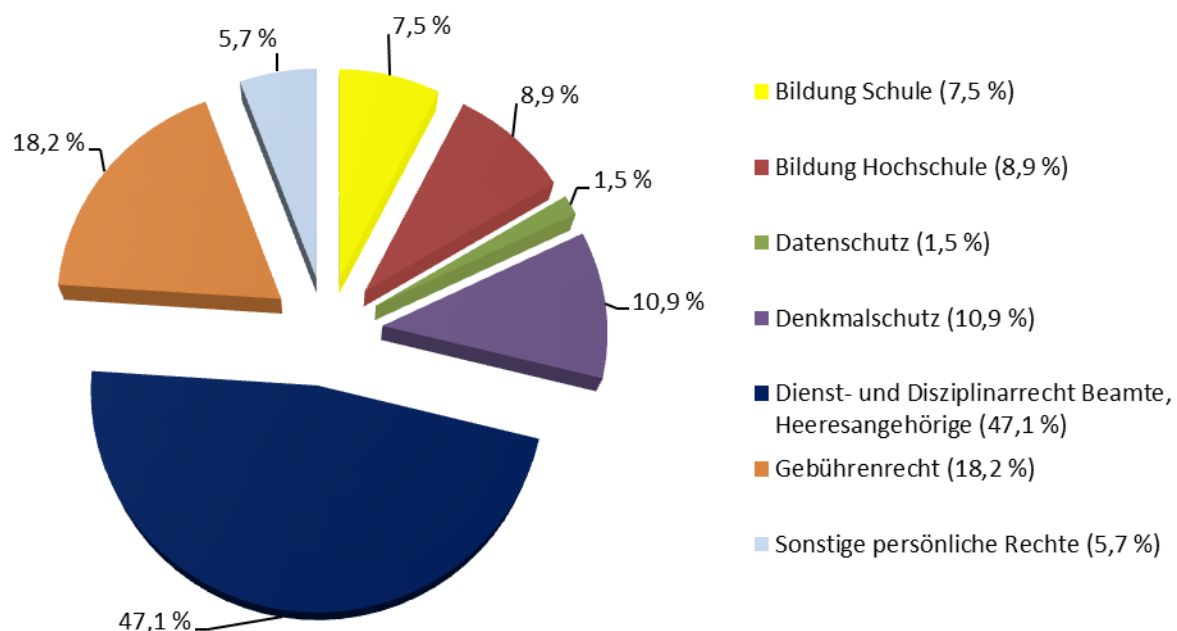
* auf Zehntelstelle gerundete Prozentsätze

Persönliche Rechte und Bildung

Der Eingang im Bereich Persönliche Rechte und Bildung umfasste rund 1.900 Verfahren, in denen insbesondere über das Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich Bediensteten, Gerichtsgebühren, Fragen des Datenschutzes und des Denkmalschutzes sowie schul- und hochschulrechtliche Angelegenheiten entschieden wird.

Im Berichtszeitraum war insbesondere ein sehr hoher Eingang an Verfahren aus dem Dienst- bzw. Disziplinarrecht zu verzeichnen, welche von Richter/innen unter Beteiligung fachkundiger Laienrichter/innen entschieden werden.

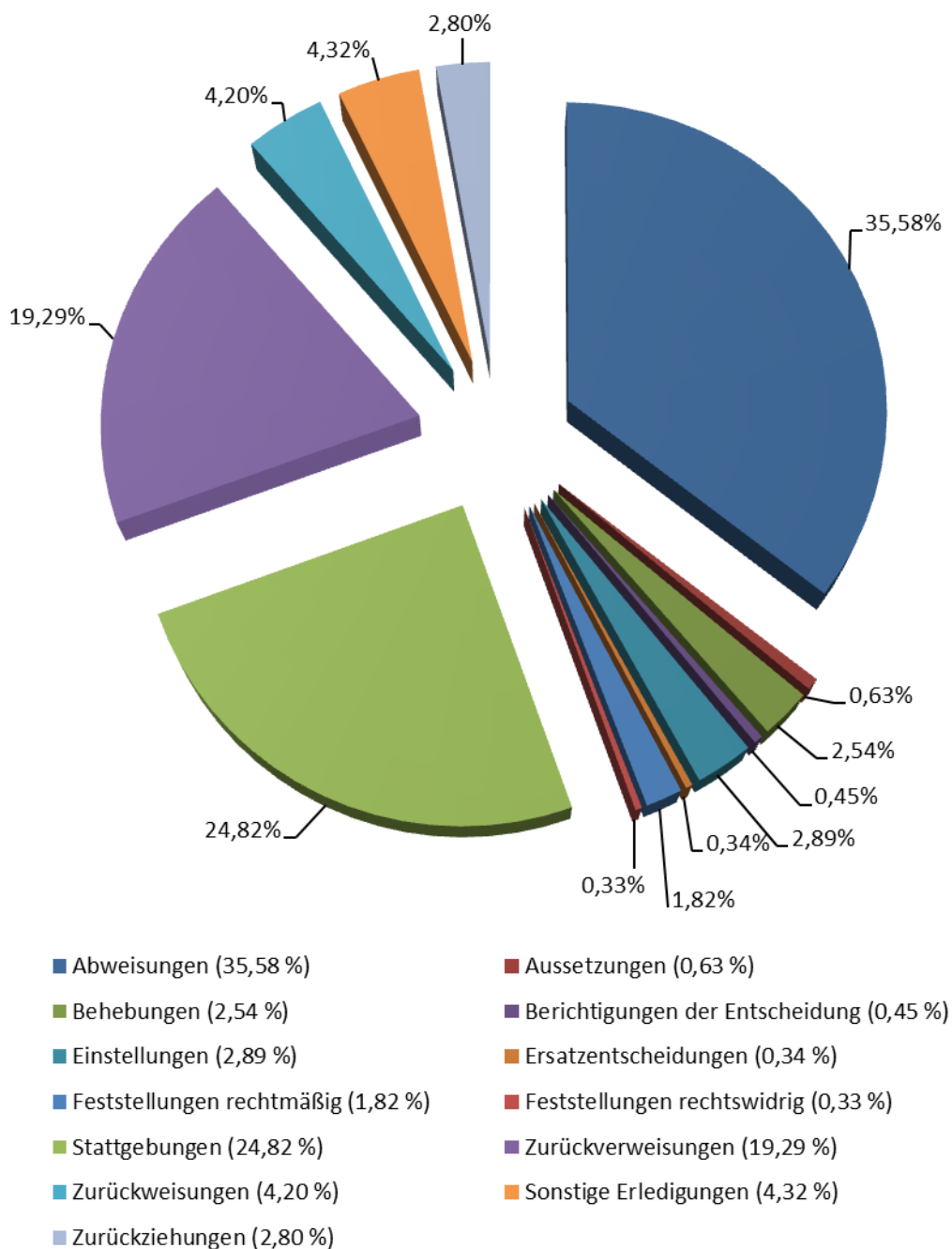
Rund 18 Prozent des Verfahrenseinganges betrafen Beschwerden gegen erstinstanzliche Bescheide in Angelegenheiten der Gerichtsgebühren, die im Rahmen der Justizverwaltung durch die Gerichte erlassen werden. Dabei handelt es sich um Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz (GebAG), dem Gerichtlichen Einbringungsgesetz (GEG), dem Gerichtsgebührengesetz (GGG), dem Konsulargebührengesetz 1992 (KGG 1992) und um Kosten- und Gebührenangelegenheiten im Bereich Justiz (BMJ).



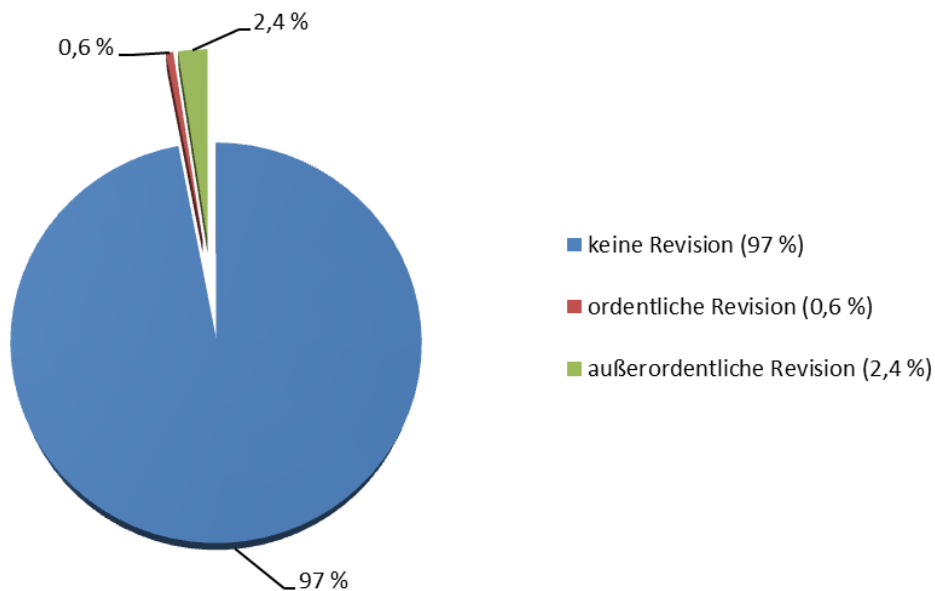
* auf Zehntelstelle gerundete Prozentsätze

6.2 Allgemeine Statistiken

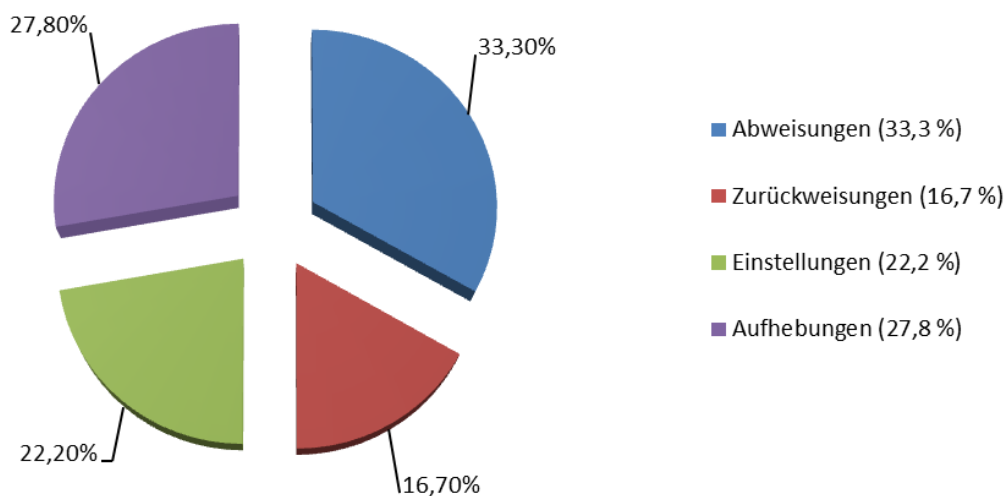
Im Geschäftsjahr 2014 wurden 35,6 Prozent der eingebrachten Beschwerden vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen. In 24,8 Prozent der Verfahren wurde der Beschwerde stattgegeben. Zurückverwiesen wurde in 19,3 Prozent der anhängig gewordenen Verfahren.



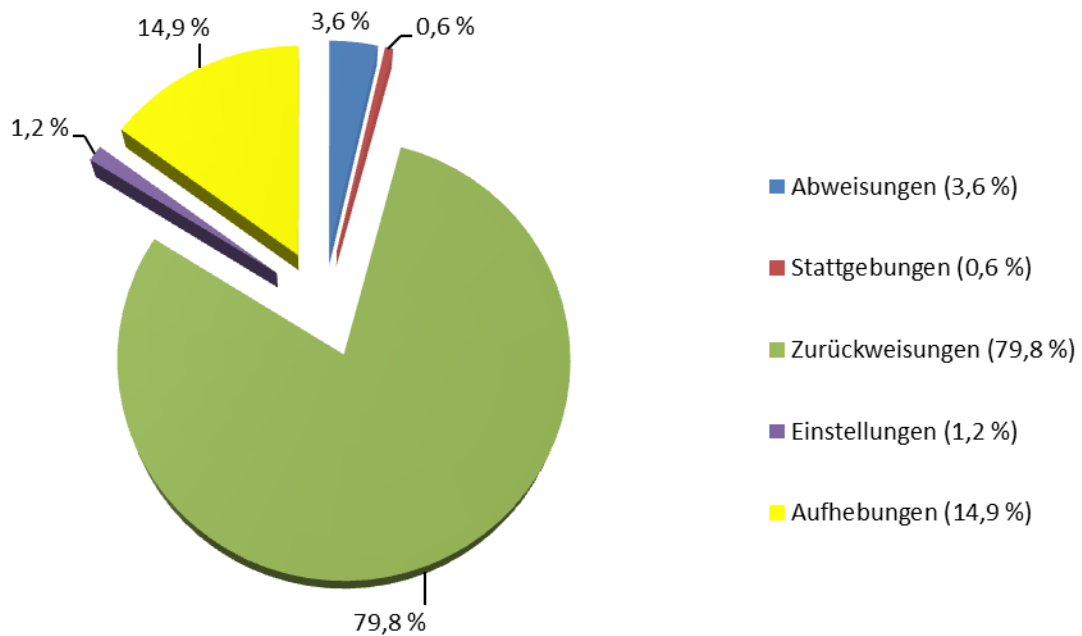
In 97 Prozent aller Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes wurde keine Revision erhoben. Nur in drei Prozent der Fälle wurden Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht.



Nach Erhebung einer ordentlichen Revision endeten 33,3 Prozent der Verfahren mit einer abweisenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes. In 27,8 Prozent der Fälle wurden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes aufgehoben, 22,2 Prozent der Verfahren wurden vom Verwaltungsgerichtshof eingestellt.



Nach Erhebung einer außerordentlichen Revision endeten 79,8 Prozent der Verfahren mit einer Zurückweisung, in 14,9 Prozent erfolgte eine Aufhebung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes durch den Verwaltungsgerichtshof, abgewiesen wurden 3,6 Prozent der außerordentlichen Revisionen.



* auf Zehntelstelle gerundete Prozentsätze

7. Gesetzesprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof

Im Berichtszeitraum wurden von Seiten des Bundesverwaltungsgerichtes folgende Gesetzesprüfungsanträge im Sinne des Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG an den Verfassungsgerichtshof gestellt:

Es wurde beantragt, § 56 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (ALVG), BGBl. Nr. 609 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2013, der vom VwGVG abweichende verfahrensrechtliche Regelungen vorsieht, als verfassungswidrig aufzuheben. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass es das Bundesverwaltungsgericht einerseits für bedenklich halte, dass der Bundesgesetzgeber mit der genannten Regelung die ihm durch Art. 136 Abs. 2 letzter Satz B-VG, der vom VwGVG abweichende Regelungen in Materiegesetzen für zulässig erklärt, sofern sie „zur Regelung des Gegenstandes erforderlich“ sind, gezogenen Grenzen überschritten habe. Zum anderen hegte das Bundesverwaltungsgericht das Bedenken, dass die konkrete Ausgestaltung der Abweichung vom VwGVG im Zusammenhang mit der Regelung die aufschiebende Wirkung der Beschwerde betreffend gegen das rechtsstaatliche Grundprinzip der Bundesverfassung verstoße, weil das verfassungsrechtliche Gebot eines Mindestmaßes an faktischer Effizienz des Rechtsschutzes verletzt sei.

Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Dezember 2014, G 74/2014, G 78/2014, wurde § 56 Abs. 3 ALVG als verfassungswidrig aufgehoben.

Im Zusammenhang mit einer Rechtssache betreffend Rundfunkgebühren stellte das Bundesverwaltungsgericht beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, Teile der Fernmeldegebührenordnung (FGO) bzw. des Rundfunkgesetzes (RFG) sowie einen als Verordnung zu qualifizierenden Erlass aufzuheben. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass im Zusammenhang mit der Antragstellung über die Befreiung von den Rundfunkgebühren die Unmöglichkeit der Geltendmachung der tatsächlichen Aufwendungen für andere Wohnungsformen als für Miet- und Genossenschaftswohnungen gleichheitswidrig sei. Zudem sei der Erlass als Verordnung zu qualifizieren und mangels

entsprechender Kundmachung im Bundesgesetzblatt aufzuheben. Bislang hat der Verfassungsgerichtshof in dieser Angelegenheit noch nicht entschieden.

Des Weiteren wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 8. Oktober 2014, G 83/2014, G 105/2014, im Zusammenhang mit den seitens des Bundesverwaltungsgerichtes aufgeworfenen Fragen, ob das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ der Universität bei der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung an das Gutachten des Senats gebunden sei bzw. die in § 46 Abs. 2 sechster Satz Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2014, vorgesehene viermonatige Frist zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung gegen Art. 136 Abs. 2 B-VG verstoße, die Verfassungskonformität bestätigt. Begründend wurde (kurz zusammengefasst) ausgeführt, dass es sich beim Gutachten des Senats um eine Stellungnahme handle, welche die Bescheid erlassende Behörde entsprechend zu würdigen habe. Eine Bindungswirkung könne aber nicht abgeleitet werden. Bezüglich der von § 14 Abs. 1 VwGVG abweichenden Frist von vier Monaten zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung in Studienangelegenheiten stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass diese jedenfalls als erforderlich iSd Art. 136 Abs. 2 letzter Satz B-VG angesehen werden könne, da der Verfassungsgesetzgeber bereits im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 die Beteiligung des Senats im Beschwerdevorverfahren aus universitätsspezifischen Gründen berücksichtigt wissen habe wollen.

Ebenfalls auf Grund von Anträgen des Bundesverwaltungsgerichtes wurde durch den Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 23. Februar 2015, G 171/2014, G 189-190/2014, G 214/2014, die Verfassungskonformität von § 46a Abs. 1a des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2012, der nähere Regelungen zur sogenannten „Duldung“, also den Aufenthalt nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältiger Fremder, deren Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, zum Inhalt hat, festgestellt. Begründend verwies der Verfassungsgerichtshof im Wesentlichen auf die bereits im Erkenntnis vom 9. Dezember 2014, G 160-162/2014, getroffenen Aussagen zur Auslegung des § 46a Abs. 1a FPG idF BGBl. I Nr. 38/2011, die auf den gegenständlichen Fall uneingeschränkt übertragbar seien.

8. Judikatur-Dokumentation

Die Evidenzstelle hat gemäß § 18 Abs. 3 BVwGG die Aufgabe, alle Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes sowie im Bedarfsfall auch Entscheidungen anderer Gerichte und Behörden sowie des einschlägigen Schrifttums in übersichtlicher Art und Weise zu dokumentieren.

Dies geschieht in der Praxis einerseits durch die Veröffentlichungen im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) und andererseits durch Ablage in internen EDV-gestützten Systemen, auf die die Mitarbeiter/innen des Bundesverwaltungsgerichtes zu Recherchezwecken zugreifen können.

Die Mitwirkung der Richter/innen des Bundesverwaltungsgerichtes an der Veröffentlichung der von ihnen als Einzelrichter/in oder Senat getroffenen Entscheidungen im RIS erfolgt durch die Anonymisierung.

Die Mitarbeiter/innen der Evidenzstelle nehmen danach die Beschlagwortung und Festlegung der Rechtsgrundlagen vor. In diesem Zusammenhang spielt auch die systeminterne Datenpflege und inhaltliche Entwicklung einheitlicher Standards für die Abfrage eine Rolle.

Unterstützt wurde die Evidenzstelle auch durch die Kammervorsitzenden, etwa im Bereich der Auswertungen sowie der Information von fachspezifischer Literatur und Judikatur.

Mit Stichtag 31. Jänner 2015 wurden rund 15.200 Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes im RIS veröffentlicht.

Des Weiteren werden Entscheidungen der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts und internationaler Gerichtshöfe ausgewertet und dokumentiert, wobei dabei einerseits Entscheidungen betroffen sind, die sich konkret auf hauseigene Erkenntnisse oder Beschlüsse beziehen, andererseits gelangen auch Entscheidungen zur Verteilung und Dokumentation, die von allgemeinem Interesse sind.

Zur Judikaturdokumentation im weiteren Sinn zählt auch die Mitwirkung der Evidenzstelle an der Koordination und Gestaltung der Beiträge für die seit 1. Jänner 2014 neugeschaffene Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die acht Mal im Jahr erscheint.



9. Personal

Das Bundesverwaltungsgericht hat zum Stichtag 31. Jänner 2015 426 Mitarbeiter/innen, davon 167 Richter/innen (eine Richter/in-Planstelle befand sich im Nachbesetzungsverfahren), 79 juristische Mitarbeiter/innen sowie 180 nicht-juristische Mitarbeiter/innen.

Von den 426 Bediensteten sind 340 Mitarbeiter/innen dem Hauptsitz in Wien, 41 Mitarbeiter/innen der Außenstelle Linz, 26 Mitarbeiter/innen der Außenstelle Graz sowie 19 Mitarbeiter/innen der Außenstelle Innsbruck zugeteilt.

Am Bundesverwaltungsgericht sind erstmalig in der österreichischen Geschichte auch zwei blinde Richter tätig.

Von den 426 Bediensteten sind 216 Beamte/Beamtinnen und 210 Vertragsbedienstete.

Die Frauenquote beträgt insgesamt 63,15 Prozent, im Bereich der Richter/innen 47,9 Prozent.

Die Behindertenquote beträgt insgesamt 5,63 Prozent, im Bereich der Richter/innen 1,8 Prozent.

10. Aus-, Fort- und Weiterbildung

Im Geschäftsjahr 2014 wurden am Bundesverwaltungsgericht rund 80 Schulungen angeboten.

Im Bereich des materiellen Rechtes wurden am Bundesverwaltungsgericht knapp 30 Fortbildungen angeboten. Die Bandbreite reichte von der Darstellung wesentlicher Aspekte der Amtsverschwiegenheit und der Auskunftspflicht über die Auseinandersetzung mit dem Konzept der Transparenz im Unionsrecht bis hin zur Beschäftigung mit Neuerungen und Herausforderungen der jeweiligen am Bundesverwaltungsgericht zu judizierenden Materiengesetze (u.a. Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz 2014 [FNG 2014], einschließlich richterlicher Arbeitsrunde zum Fremdenrecht, Dublin III-Verordnung, Erstattungskodex des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger, Sozialversicherungsrecht, Arbeitslosenversicherungsrecht, Dienst- und Disziplinarrecht, Datenschutzgesetz 2000, Schulrecht, Marktordnung oder Rundfunkgebührengesetz).

Inhalt der rund 10 Fortbildungen zum Verfahrensrecht bildeten die Themen Beschränkungen der Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsgerichtes sowie die Führung der Vorverfahren in Revisions- und Fristsetzungsverfahren. Im Bereich Fremden- und Asylwesen wurden die Glaubwürdigkeitsprüfung im Asylverfahren beleuchtet und die Verfahren des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes dargestellt. Weiters fanden Vorträge zum Revisions- und Fristsetzungsverfahren sowie dem Verwaltungsstrafverfahren im Finanzmarktrecht statt.

Das Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramm im Hinblick auf EDV-Anwendungsaspekte umfasste Informationen zur Einführung der e-ama-Datenbank, zum Umgang mit dem E-Government (Elektronischer Akt ELAK und ELAK-light) sowie zur INVEKOS-Datenbank.

Entsprechend der gesetzlichen Vorschriften wurden Mitarbeiter/innen zu Brandschutzwarten/Brandschutzwartinnen sowie zu Sicherheitsvertrauenspersonen ausgebildet. Erste-Hilfe-Grundkurse und Auffrischkurse wurden angeboten.

Für die Herausforderungen im Gerichtsalltag leisteten die Fortbildungen „Erfolgreiche Konfliktbewältigung“ sowie „Deeskalationstraining“ eine wesentliche Hilfestellung.

Weiters fanden die Kurse „Die Führungskraft als Personal- und Organisationsentwickler/in“, „Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)“ und „Wirkungsorientierung“ statt.

Auch im Bereich der betrieblichen Gesundheitsvorsorge gab es Angebote wie etwa „Stressbewältigung“ oder „Gesundheit als Prozess“.

Zur Verbesserung der internen und externen Kommunikation nahmen die Führungskräfte an einem Medientraining teil.

Weiterbildungen betreffend aktuelle Herkunftsländerinformationen und die Verhandlungsführung waren ebenso ein wichtiger Bestandteil des Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramms im Geschäftsjahr 2014 wie unterschiedliche Sprachkurse.

11. Qualitätsmanagement

Um große Mengen an Verfahren mit höchstmöglicher Qualität möglichst effizient zu bewältigen, hat das Bundesverwaltungsgericht die qualitätszertifizierten Arbeitsabläufe und das moderne Ablaufmanagement des früheren Asylgerichtshofes übernommen und weiterentwickelt.

Der Asylgerichtshof verknüpfte traditionelle Gerichtsstrukturen mit modernem Ablaufmanagement und hatte als erster – und bis dato einziger – Gerichtshof in Europa bereits im Jahr 2009 eine Zertifizierung nach ISO 9001:2008 erhalten.

Sowohl in der Umsetzung des Projektes Bundesverwaltungsgericht als auch im Berichtszeitraum wurden neue Arbeitsabläufe festgelegt bzw. bereits vorhandene den Gegebenheiten angepasst.

Nach einem Überwachungsaudit der Quality Austria Trainings-, Zertifizierungs- und Begutachtungs-GmbH wurde die Aufrechterhaltung des bestehenden ISO-Zertifikates für das Bundesverwaltungsgericht bestätigt.

Es wurden Qualitätskriterien für die Arbeitsprozesse am Bundesverwaltungsgericht festgelegt, die effiziente und nachvollziehbare Abläufe, klare Strukturen und Zuständigkeiten, eine transparente Definition interner Abläufe, die Verhinderung von Reibungsverlusten, eine Standardisierung der Arbeitsschritte sowie eine Verbesserung der internen Kommunikation vorsahen.

Hervorzuheben ist, dass mit der Zertifizierung der gerichtswirtschaftlichen Arbeitsabläufe sichergestellt werden kann, dass sich die Richter/innen primär auf die judizielle Tätigkeit fokussieren können und sich nicht zentral mit technischen und organisatorischen Herausforderungen beschäftigen müssen.

12. Öffentlichkeitsarbeit

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Aufnahme seiner Tätigkeit eine eigene Pressestelle eingerichtet, welche die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit koordiniert und als erste Anlaufstelle für Journalisten/innen fungiert. Primäre Aufgabe der Pressestelle war und ist es, dem Informationsanspruch der Medien gerecht zu werden und die gewünschten Informationen journalistisch vereinfacht für die Medien aufzubereiten und rasch weiterzugeben. Die Pressestelle stellt den Medienvertretern/Medienvertreterinnen ein umfassendes Serviceangebot zur Verfügung.

Im Jahr 2014 gab es zahlreiche Verfahren am Bundesverwaltungsgericht, die im Blickpunkt der Öffentlichkeit standen (etwa das Verfahren für eine Dritte Landepiste am Flughafen Schwechat, das Verfahren zum Semmering-Basis-Tunnel oder das Verfahren betreffend GIS-Gebühren bei Radionutzung via Internet).

Bürger/innen-Service

Für Anfragen von Bürgern/Bürgerinnen ist der Geschäftsbereich Kommunikation im Präsidialbüro zuständig. In diesem Zusammenhang wurde das Postfach Kommunikation eingerichtet, an welches derartige Anfragen gerichtet werden können. Parallel dazu wurde am Hauptsitz Wien ein „Info-Point“ installiert, der erste Anlaufstelle für persönlich vorgebrachte Bürger/innen-Anfragen ist und gleichzeitig Hilfestellung sowie allgemeine Auskünfte am Telefon erteilt.

Die elektronisch und postalisch genauso wie die telefonisch und persönlich vorgebrachten Anfragen sind im Laufe des Jahres stetig angestiegen.